

# Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“, 19. Expertengespräch, KJSG-Reform

Prof. Dr. Jan Kepert,

Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2021;  
Kepert Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, 1. Auflage 2020;  
Kepert/Dexheimer/Feist-Ortmanns/Kepert/Macsenaere Praxishandbuch  
Kinderschutz, 1. Auflage 2021

# Kommentar zum Kinderschutz

- Neuregelungen in **§ 8 Abs. 3 SGB VIII**
  1. Verfassungskonformität der Neuregelung? Inhalt und Ausmaß der Beratung müssen sich am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen
  2. Nachträgliche Information der Eltern
  3. Beratung durch Jugendamt oder Träger der freien Jugendhilfe: Auswirkungen auf § 8a-Verfahren beim Jugendamt

# Kommentar zum Kinderschutz

- **§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII:** „Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“
- Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Einbeziehung im Wege der Datenübermittlung: § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X i.V.m. § 8a SGB VIII. Zudem zu beachten: § 64 Abs. 2, § 65 SGB VIII
- Neuregelung zur Datenerhebung in § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII
- Spannende Frage: **Wann ist der Einbezug von Berufsgeheimnisträgern\*innen zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich? Möglichkeit zu multiprofessionellem Handeln!**

# Kommentar zum Kinderschutz

- **§ 8a Abs. 4 SGB VIII:** Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft soll auch eine angemessene Berücksichtigung spezifischer Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderung ermöglichen
- Wer ist eigentlich Fachkraft?
- **§ 8a Abs. 5 SGB VIII:** Einbezug von Kindertagespflegepersonen

# Kommentar zum Kinderschutz

- **§ 4 Abs. 4 KKG**

- 1.) Zeitnahe Rückmeldung

- 2.) Umfang der Mitteilung

- a) Bestätigung der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, also Gefahr: ja/Nein

- b) Tätigwerden zum Schutz des Minderjährigen nach § 8a Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 1 HS 1 oder Abs. 2 S. 2 SGB VIII

# Kommentar zum Kinderschutz

- Neuregelung in § 5 KKG. Wichtig:
- Fundamentale Unterschiede zwischen Strafverfahren und öffentlich-rechtlichem Kinderschutz
- in dubio pro reo vs. in dubio pro infante
- Beweise vs. Tatsachen, die eine in die Zukunft gerichtete Prognoseentscheidung hinsichtlich des Vorliegens einer Gefahr rechtfertigen
- Hieraus folgt: Erfordernis einer sehr frühzeitigen Informationsübermittlung seitens der Justiz

# Kommentar zum Kinderschutz

- Leider wurde die Möglichkeit zu einer weiteren Verbesserung des Kinderschutzes verpasst:
  - 1.) Legaldefinition der gewichtigen Anhaltspunkte
  - 2.) Legaldefinition der Kindeswohlgefährdung
  - 3.) Neuregelungen bei § 8a SGB VIII zum „Dritten“ und zum Einsetzen des Handlungsauftrags (konkrete Gefahr oder abstrakte Gefahrenlage)
  - 4.) Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in § 42 SGB VIII
  - 5.) Neuregelung des § 65 SGB VIII

# Kommentar zur Unterbringung außerhalb der eigenen Familie

- Wann setzen die Neuregelungen in § 37 SGB VIII ein? Erst mit Ende der Inobhutnahme:  
Erhebliche Disparitäten im Verwaltungsvollzug
- Wann und wie wird der Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung der Eltern unter Einschluss der Perspektivklärung eingelöst?



# Kommentar zur Unterbringung außerhalb der eigenen Familie

- Neuregelung in § 37c Abs. 4 SGB VIII: Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 37 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie der hiermit verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren
- Der Hilfeplan ist nach § 50 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VIII dem Familiengericht vorzulegen
- Problem: „Hilfepläne in der Praxis leiden an datenschutzrechtlicher Hypertrophie“

# Kommentar zur Unterbringung außerhalb der eigenen Familie

- Sinnvolle Neuregelungen zum Schutz des Kindes in der Pflegefamilie
- Sinnvolle Neuregelungen in § 45 Abs. 4 und 6 SGB VIII zum Schutz des Kindes bei stationären Hilfen in Einrichtungen
- Aber: Wer ist künftig zuverlässig?  
„Kettenregelbeispielskonstruktion“ in § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und S. 3 SGB VIII führt zur Unbestimmtheit der Regelung
- Insbesondere: Was ist ein meldepflichtiges Ereignis nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII?

# Kommentar zu Prävention im Sozialraum

- Was steht hinter „Prävention im Sozialraum“
  - 1.) Infrastrukturelle Leistungen vs. Einzelleistungen nach § 13 Abs. 3, § 19, § 27, § 35a und § 41 SGB VIII?
  - 2.) Finanzierung nach § 74 SGB VIII vs. §§ 77, 78a ff. SGB VIII?  
Insbesondere Eigenleistung nach § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII  
Beachte: §§ 11 bis 41 SGB VIII sind Pflichtleistungen (und keine „freiwilligen“ Leistungen). Würde die Leistung nicht durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht, müsste der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leisten und dabei 100% der Kosten tragen
  - 3.) Vergabeverfahren im Sozialraum?

# Kommentar zu Prävention im Sozialraum am Beispiel des § 11 SGB VIII

- Erweiterung der Leistung nach § 11 SGB VIII: *„Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden“*
- § 11 SGB VIII als Vorreiter der inklusiven Neuregelung auf 3. Stufe
- Ausweitung der Leistung, welche auch Auswirkungen auf die Finanzierung nach § 74 SGB VIII haben muss
- Wird die Finanzierungspflicht eingehalten? *„Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden“, § 79 Abs. 2 S. 2 SGB VIII*

# Weitere Informationen

- Blog mit Neuigkeiten sowie Infos zur Rechtsvertretung und Fortbildungsangeboten
- <https://www.kepert-sgbviii.de/>
- Neues Fortbildungsinstitut: Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe, <http://www.fzkj.de/>

# Neuerscheinungen im SGB VIII



# Neuerscheinungen im SGB VIII

